

SG\_12\_014 **Satzungsänderungsantrag**

Datum	11.06.2021
Themenbereich	Organe der Partei
Paragraph	§ 12
Antragsnummer (Neu)	
Antragsnummer (Alt)	F032
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.
Begründung	Die Verbindung des Vorstandes zur Basis und die Kommunikation in die aktive Mitgliedschaft hinein soll garantiert werden. Gleichzeitig soll der Vorstand Zugang zur Sachkompetenz der Ausschüsse erhalten.
<b>Gegenüberstellung</b>	
Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)
<p><b>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),</li> <li>b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,</li> <li>c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,</li> <li>d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,</li> <li>e) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),</li> <li>f) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,</li> <li>g) dessen Stellvertreter</li> <li>h) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation. Als stimmlose Beisitzer mit Veto-Recht ergänzen die folgenden Kontroll-Funktionen den Vorstand:</li> <li>i) der Säulenbeauftragte für Freiheit,</li> <li>j) der Säulenbeauftragte für Machtbeschränkung,</li> <li>k) der Säulenbeauftragte für liebevollen</li> </ul>	<p><b>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</b></p> <p><i>(1) bis (7) (unverändert wie Satzung)</i></p> <p><b>(Neu) (8) Der Vorstandsbeirat besteht aus jeweils einem Sprecher pro Ausschuss eines Gebietsverbandes. Der Beirat nimmt in beobachtender und beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.</b></p>

<p>Umgang, I) der Säulenbeauftragte für Schwarmintelligenz, Sie besitzen ein zweimaliges Veto-Recht an allen Entscheidungen im Vorstand und in der Partei, welche im Widerspruch zu der jeweiligen Säule stehen, und können bei Nichtausräumung der Beanstandungen eine dann bindende basisdemokratische Abstimmung verlangen.</p>	
--	--